



CH-3003 Bern, BSV, EKFF

Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Justiz BJ  
z.H. Frau Judith Wyder  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Unser Zeichen: 753.1/2007/00972 21.03.2014 Doknr: 296  
Sachbearbeiter/in: Viviane Marti  
Bern, 26. März 2014

## **Stellungnahme der Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF) zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Frau Wyder, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Stellung zu nehmen.

### **Allgemeine Bemerkungen zur Revision**

Die EKFF unterstützt grundsätzlich die Einführung einer allgemeinen Meldepflicht, die zum Ziel hat, Kinder vor Gefährdungen zu schützen sowie Kindesmisshandlungen und weiteren Risikosituationen, die das Wohl des Kindes gefährden könnten, präventiv entgegenzuwirken. Die EKFF teilt die Ansicht, dass der Schutz des Kindes durch die Ausweitung der Meldepflicht auf einen grösseren Personenkreis (insbesondere auf Personen, die beruflich regelmässig mit Kindern zu tun haben) gestärkt wird. Deshalb begrüsst es die Kommission, dass die Melderegulation vereinheitlicht werden soll, so dass Fachpersonen, die in verschiedenen Kantonen tätig sind, nicht mehr unterschiedlichen Regelungen unterstellt sind und der Rechtsungleichheit entgegen gewirkt werden kann.

Neben der Vereinheitlichung unterstützt die EKFF ausserdem eine Vereinfachung des Meldeverfahrens, bei dem der Schutz von gefährdeten Kindern verbessert und auch schneller gewährleistet werden kann. In diesem Sinne schlägt die EKFF vor, einerseits die Zielgruppe klarer zu definieren und andererseits über die entsprechenden Melderechte, Meldepflichten und die einzelnen Vorgehensschritte zu sensibilisieren, informieren und zu instruieren. Dies bedarf entsprechender Schulungen (Aus- und Weiterbildung) und Kommunikationsmassnahmen.

### **Melderechte (neu Art. 314c ZGB)**

Der Vorentwurf sieht vor, dass Personen mit einem nach dem Strafgesetzbuch geschützten Berufsgeheimnis neu Gefährdungsmeldungen an die Kindesschutzbehörde erstatten können, ohne dass sie sich im Voraus vom Berufsgeheimnis entbinden lassen müssen.

In diesem Sinne orientiert sich der Vorentwurf an der Meldeberechtigung von Artikel 3c BetmG (vgl. Ziff. 2.3). Eine Meldung an die Kindesschutzbehörde (KESB) wäre in diesen Fällen nicht strafbar (Art. 14 StGB und Art. 321 Ziff. 3 VE-StGB).

Die EKFF begrüsst diese Neuerung. Sie ermöglicht es den betroffenen Fachpersonen einfacher eine Gefährdungsmeldung bei der KESB einzureichen, wenn sie „den begründeten Anlass zur Annahme haben, dass das Wohl eines Kindes gefährdet sein könnte“. Eine Erleichterung des Melderechts kann die Meldebereitschaft erhöhen und auch den Meldungsvorgang beschleunigen. Dies ist besonders wichtig, wenn unmittelbarer Schutz eines Kindes erforderlich ist.

### **Ergänzungsvorschlag der EKFF**

Da die in Art. 314c Abs. 2 Ziff. 2 angeführten „Fachpersonen in amtlicher Tätigkeit“ nicht zwingend dem Berufsgeheimnis unterstellt sind, schlägt die EKFF vor, den ersten Satz in Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: „....Personen, die (....) Berufsgeheimnis oder Amtsgeheimnis unterstehen“.

### **Meldepflichten (neu Art. 314d ZGB)**

Das Wohl des Kindes gilt als oberste Maxime des Kindesrechts (Art. 3 Ziff. 2 KRK). In diesem Sinne unterstützt die EKFF grundsätzlich die Ausweitung der Meldepflicht für Fachpersonen und insbesondere den Spielraum der Interessensabwägung zu Gunsten des „Wohls des Kindes“.

#### *Art. 314d*

*„... , wenn sie den begründeten Anlass zur Annahme haben, dass das Wohl eines Kindes gefährdet sein könnte und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können.“*

Die EKFF erachtet diesen Spielraum der Interessensabwägung als sehr grundlegend. Denn eine absolute Meldepflicht könnte in manchen Fällen kontraproduktiv wirken und ihrem eigentlichen Ziel, nämlich der Verwirklichung des Schutzes der/des betroffenen Minderjährigen, zuwiderlaufen<sup>1</sup>. Eine absolute Meldepflicht für Berufsgeheimnistragende könnte beispielsweise dazu führen, dass Eltern ihr verletztes Kind nicht mehr ärztlich behandeln lassen aus Angst, gemeldet zu werden.

Gleichzeitig will die EKFF aber darauf hinweisen, dass die Verantwortung und demzufolge auch die Anforderungen an meldepflichtige Personen sehr gross sind. Sie muss in der Lage sein, Risiko- und Gefährdungslage einzuschätzen und abzuwägen, was die Konsequenzen sind, sowie über den „guten“ Zeitpunkt der Meldung entscheiden. Dies erfordert viel Wissen, Erfahrung und Kenntnisse über die Bedürfnisse von Kindern, über die Formen von Gewalt und den damit verbundenen Folgen sowie Wissen über Organisation, Gesetzgebung und die Vorgehensschritte im Bereich Kindesschutz, etc. Deshalb möchte die EKFF - wie unter den allgemeinen Bemerkungen zur Revision bereits erwähnt - an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass eine angemessene Schulung (Aus- und Weiterbildung) der angesprochenen Personen sowie entsprechende Kommunikationsmassnahmen sichergestellt werden müssen.

In Bezug auf die aufgezählten Gruppen von Fachpersonen (z.B. SporttrainerInnen, vgl. dazu erläuternder Bericht S. 19), die neu meldepflichtig werden sollen, regt die Kommission an, dass diese nochmals überdacht werden. Diese Personen könnten von einer Meldepflicht ggf. überfordert sein und sie deshalb womöglich auch nicht erfüllen. Diese Personen wären zur Meldung verpflichtet, wenn sie nicht selber den betroffenen Kindern die nötige Hilfe zur Behebung der Gefährdung leisten können.

---

<sup>1</sup> Daniel Rosch, Melderechte, Melde- und Mitwirkungspflichten, Amtshilfe: die Zusammenarbeit mit der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, FamPra 2012, S. 1024.

In diesem Zusammenhang bleibt zudem ungeklärt, wie weit die Gefährdungsmeldung abzuwenden gilt. Es bleibt offen, wie viel Personen, die einen Missbrauchsverdacht haben - abgesehen von der Meldepflicht - zu unternehmen verpflichtet sind. In diesem Kontext stehen dann auch Fragen der Verantwortlichkeit und rechtlichen Folgen, wenn z.B. Personen eine Gefährdungsmeldung unterlassen.

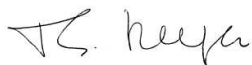
#### **Mitwirkungspflichten und Amtshilfe (neu Art. 314e ZGB)**

Inhaltlich neu ist lediglich Absatz 4 von Artikel 314e. Fachpersonen mit einem nach dem Strafgesetzbuch geschützten Berufsgeheimnis, die gestützt auf Artikel 314c VE-ZGB eine Gefährdungsmeldung an die Kinderschutzbehörde erstatten, sollen berechtigt sein, bei der Abklärung des Sachverhalts mitzuwirken, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen.

Die EKFF begrüsst die Neuerung von Art. 314e Absatz 4 und dass im Vorentwurf für diese Fachpersonen bewusst nur eine Berechtigung und keine Verpflichtung zur Mitwirkung vorgesehen ist, so dass auch hier eine Interessensabwägung durch die betroffene berufsgeheimnistragende Person vorgenommen werden kann und sie entscheiden kann, welche Informationen weitergegeben werden sollen und welche nicht.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Thérèse Meyer-Kaelin  
Präsidentin EKFF



Viviane Marti  
Co-Leitung wiss. Sekretariat EKFF